

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 5)

Das Kilomergeld beträgt ab 1. Jänner 2025 für jeden vollen Kilometer

- a) für einspurige Kraftfahrzeuge..... 0,50 Euro
- b) für Personenkraftfahrzeuge 0,50 Euro

Für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personenkraftfahrzeug dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,15 Euro je Fahrkilometer.